

Verkündet

am 18. Dezember 1958

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Pensionskasse D. [REDACTED] E. [REDACTED] und St. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED] des O. [REDACTED] R. [REDACTED], ver-
treten durch ihren Vorstand, K. [REDACTED], V. [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

den Lokomotivheizer Friedrich G. [REDACTED], O. [REDACTED]/
Kreis W. [REDACTED], L. [REDACTED] Str. [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Dezember 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Mörr, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 24. Oktober 1957 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der 1908 geborene Kläger war seit 1927 bei der S-
E-G AG. (SEG) als Arbeiter und
später als Lokomotivheizer tätig. Am 1. April 1944 wurde er
in das Angestelltenverhältnis übernommen und der beklagten
Pensionskasse als Mitglied zugeführt. Vor dem am 31. März
1954 erfolgten Ablauf der nach § 20 der Satzung der Beklag-
ten für die Begründung eines Ruhegeldanspruchs erforder-
lichen zehnjährigen Wartezeit erkrankte er an Bronchitis
und neurovegetativer Übererregbarkeit. Auf Veranlassung
der Landesversicherungsanstalt unternahm er sich in der
Zeit vom 10. Februar bis 10. März 1954 einer Kur in einem
Sanatorium. Nach deren Beendigung wurde in dem Entlassungs-
schein bescheinigt, daß er "mit 8 Tagen Schonung als ar-
beitsfähig entlassen" worden sei. Nach seiner Entlassung
aus dem Sanatorium meldete sich der Kläger bei der SEG
zum Dienst. Da die Strecke, auf der er bisher tätig gewesen
war, nicht mehr von der SEG betrieben wurde, ordnete ihn
diese ab 3. Mai 1954 vorläufig zum Dienst an einem anderen
Lokbahnhof ab. Dort leistete er vom 3. bis 15. Mai 1954
Dienst. Am 17. Mai 1954 meldete er sich krank. Seitdem
hat er keinen Dienst mehr geleistet. Am 24. Juni 1954 be-
antragte die SEG bei der Beklagten die Pensionierung des
Klägers zum 1. Juli 1954. Dem Antrag war ein amtsärzt-
liches Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes vom
9. Juni 1954 beigelegt, wonach der Kläger an einer chro-
nischen Bronchitis mit Lungenblähung, einer dadurch ver-
ursachten Überlastung des Herzens und einer erheblichen
Übererregbarkeit des neuro-vegetativen Systems lide
und infolgedessen sowohl für den Lok-Heizerdienst als
auch für den sonstigen Eisenbahnbetriebsdienst untauglich
sei. Auf eine Rückfrage der Beklagten, von welchem Zeit-
punkt ab der Kläger als dauernd dienstunfähig anzusehen
sei, teilte das Gesundheitsamt mit, "daß die Dienstunfähig-

-3-

keit bei dem Kläger zumindest seit dem 1. Februar 1954" bestehe. Die Beklagte lehnte daraufhin die beantragte Pensionierung des Klägers mit der Begründung ab, daß dessen dauernde Dienstunfähigkeit vor dem am 31. März 1954 erfolgten Ablauf der zehnjährigen Wartezeit eingetreten sei und hierdurch nach Art. 9 der Anlage zu § 58 ihrer Satzung seine ordentliche Mitgliedschaft bei der Beklagten geendet habe, sodaß der Kläger nach Art. 15 aaO keinen Anspruch auf Ruhegeld habe. Der Kläger meint dagegen, daß er erst nach Ablauf der Wartezeit dauernd dienstunfähig geworden sei. Er verlangt deshalb mit der Klage die Zahlung des satzungsmäßigen Ruhegeldes von monatlich 112 DM nebst Kindergeld. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Streit der Parteien geht nur darum, ob der Kläger bereits vor Ablauf der Wartezeit (31. März 1954) dauernd dienstunfähig geworden ist und deshalb nach Art. 9, 15 der Anlage zu § 58 der Satzung der Beklagten keinen Anspruch auf Ruhegeld hat. Den der Beklagten obliegenden Beweis für das Vorliegen dieser Voraussetzung sieht das Berufungsgericht nicht als erbracht an. Es ist der Auffassung, daß das vorgelegte amtsärztliche Gutachten des Gesundheitsamtes mit seinem Nachtrag hierfür nicht ausreiche, weil der begutachtende Arzt hierbei Umfang und Möglichkeiten seiner Aufgabe offenbar verkannt habe. Es sei zwar möglich, daß beim Kläger schon am 1. Februar 1954 vor Antritt der Kur Dienstunfähigkeit vorgelegen habe. Sie sei aber damals nicht schon eine dauernde gewesen,



weil zu jener Zeit nicht schon nach menschlichem Ermessen habe angenommen werden müssen, daß ihre Beseitigung in absehbarer Zeit ausgeschlossen sei. Hiergegen spreche, daß die Kur zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bewilligt worden sei, daß der Kläger aus der Kur ohne Einschränkung als wieder dienstfähig entlassen worden sei und daß er dann vom 3. bis 15. März 1954 tatsächlich auch wieder vollen Dienst geleistet habe. Wenn er sich im Anschluß hieran auch wieder krankgemeldet habe, so könne doch die zweiwöchige Tätigkeit nicht als ein vergeblicher Arbeitsversuch gewertet werden. Vielmehr sei nach der allein maßgebenden tatsächlichen Entwicklung des Falles die dauernde Dienstunfähigkeit erst am 17. Mai 1954, also erst nach Ablauf der Wartezeit, als eingetreten anzusehen.

Die von der Revision gegen diese tatrichterliche Würdigung erhobenen Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Zunächst kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß für die Frage, wann die dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten ist, nach der Satzung der Beklagten nur das amtsärztliche Zeugnis maßgebend sein könne. Nach § 20 Abs. 4 der Satzung muß allerdings in den Fällen, in denen Ruhegeld wegen dauernder Dienstunfähigkeit verlangt wird, diese Voraussetzung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis ist hier erbracht, und zudem ist es zwischen den Parteien auch unstreitig, daß der Kläger jedenfalls seit dem 1. Juli 1954 tatsächlich dauernd dienstunfähig ist. Die Beklagte wendet aber unter Berufung auf Art. 9, 15 der Satzung ein, daß die dauernde Dienstunfähigkeit schon vor Ablauf der Wartezeit eingetreten sei. Das muß sie beweisen. Dabei ist weder sie selbst auf bestimmte Beweismittel beschränkt, noch legt gar die Satzung einem amtsärztlichen Zeugnis über diese Frage eine zwingende Beweiskraft bei. Vielmehr hat

der Tatrichter hierüber nach § 286 ZPO in freier Beweiswürdigung zu entscheiden.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Berufungsgericht hierbei rechtlich bedenkenfrei auch ohne Einholung eines Obergutachtens von dem amtsärztlichen Zeugnis über den Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit abweichen, weil das Gutachten insoweit ersichtlich auf einer rechtlich fehlerhaften Grundlage beruht. Das Gesundheitsamt hat nämlich diese Begutachtung - offenbar veranlaßt durch die Anfrage der Beklagten - rückblickend unter Würdigung des Krankheitszustandes vorgenommen, wie er sich ihm bei der Untersuchung am 4. Juni 1954 dargestellt hat. Maßgebend ist jedoch allein, ob der Kläger schon vor dem 31. März 1954 als dauernd dienstunfähig anzusehen war. Nach den für das Gebiet der Invaliden- und Angestelltenversicherung entwickelten Grundsätzen, die hier sinngemäß anwendbar sind, ist als Beginn der dauernden Dienstunfähigkeit derjenige Zeitpunkt anzusehen, von dem ab der Arzt bei verständiger, pflichtgemäßer Beurteilung die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit für ausgeschlossen erachtet (RVA in Amtliche Nachrichten des RVA 1925, S. 166; 1911, S. 433; Koch-Hartmann AVG 2. Aufl. § 26 Anm. 3). Demnach kommt es hier lediglich darauf an, ob sich das Krankheitsbild des Klägers vor dem 31. März 1954 einem sachkundigen Arzt so darstellte, daß er bei der hierbei erforderlichen vorausschauenden Beurteilung bereits damals eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit als ausgeschlossen ansehen mußte. Dies hat das Berufungsgericht im Hinblick darauf, daß sich zu jener Zeit die behandelnden Ärzte von einer Kur noch eine Heilung versprochen, daß der Kläger dann auch nach Beendigung der Kur von dem Kurarzt für dienstfähig erklärt wurde, und daß er im Anschluß hieran tatsächlich auch wieder zwei Wochen lang voll gearbei-

tet hat, rechtlich bedenkenfrei verneint. Diese Feststellung kann nicht durch den Hinweis der Revision auf die Tatsache entkräftet werden, daß der Kläger nach seinen eigenen Angaben schon seit drei Jahren unter Luftmangel gelitten hatte und dann ab 17. Mai 1954 unstrittig dauernd dienstunfähig war; denn seine früheren Beschwerden besagen nicht, daß schon damals keine Aussicht auf Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit mehr bestand, und die dauernde Dienstunfähigkeit ab 17. Mai 1954 kann auf Umständen beruhen, die erst nach dem 31. März 1954 eingetreten sind; jedenfalls aber braucht sie den behandelnden Ärzten vor diesem Zeitpunkt auch bei pflichtgemäßer Beurteilung noch nicht erkennbar gewesen zu sein (RVA aaO).

Es bedarf keiner abschließenden Beurteilung, ob die Tatsache, daß der Kläger in der Zeit vom 3. bis 15. Mai 1954 wieder vollen Dienst geleistet hat, schon für sich allein zu der Annahme zwingt, die dauernde Dienstunfähigkeit sei erst nachher eingetreten; denn auch wenn man der Auffassung der Revision folgen wollte, daß auch ein dauernd Dienstunfähiger vorübergehend arbeiten könne, so sind doch jedenfalls keine rechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, daß das Berufungsgericht in der zweiwöchigen Dienstleistung des Klägers eine Bestätigung der Auffassung des Kurarztes von der damals noch vorliegenden Dienstfähigkeit des Klägers gesehen hat. Daß der Kurarzt dem Kläger damals zu einer anderen Art von Beschäftigung als der im Heizerberuf geraten hat, weil sich große Temperaturschwankungen ungünstig auf dessen Gesundheitszustand auswirkten, ändert entgegen der Auffassung der Revision nichts daran, daß der Arzt ihn damals gleichwohl ohne Einschränkung als arbeitsfähig angesehen hat. Zudem kommt es nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts bei der hier maßgebenden Bestimmung des Art. 9 im Gegensatz zu § 20 der Satzung nur auf die all-

gemeine Dienstfähigkeit, also auf die Fähigkeit zur Dienstleistung im Eisenbahnbetriebsdienst, und nicht darauf an, wann der Kläger zur Erfüllung seiner zuletzt ausgeübten Dienstverpflichtungen dauernd unfähig geworden ist.

Da schon die hiernach rechtlich bedenkenfreie Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger erst nach Ablauf der Wartezeit dauernd dienstunfähig geworden ist, die angefochtene Entscheidung trägt, bedarf es keines Eingehens auf die von der Revision bekämpfte weitere Begründung des Berufungsgerichts, daß der Feststellung der Dienstunfähigkeit auch keine rückwirkende Kraft auf einen früheren Zeitpunkt als den der Einleitung des Pensionierungsverfahrens beigelegt werden könne.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Reinicke